

Von den Bruderschaften der Herrscher mit geistlichen Gemeinschaften sollte man, schärfer als bisher geschehen, die königlichen Gedenkstiftungen trennen. Wie bei den Verbrüderungen gewann der Stifter zwar auch Anteil an der dauernden Fürbitte der Mönche und Kleriker; es war jedoch nicht erforderlich, daß er in seiner Anwesenheit in die Bruderschaft aufgenommen wurde. Außerdem konnte er, anders als bei der Verbrüderung, den geistlichen Nutzen seiner Geschenke neben sich selbst auch anderen Personen zuwenden²². Um eine solche Gedenkstiftung hat es sich gehandelt, als Heinrich II. 1007 in Frankfurt das Domkapitel von Bamberg beschenkte; die Stiftsherren, die er dabei *fratres nostri* nannte, sollten die Gabe mit Gebet für ihn selbst, seinen Vorgänger Otto III. und seine Vorfahren vergelten²³. Von einer Gedenkstiftung muß man auch bei einer Urkunde Ottos II. von 977 sprechen, die zuletzt Hartmut Hoffmann in die Diskussion um den Königskanonikat eingeführt hat²⁴. Für die Verleihung bestimmter Rechte verlangte der Kaiser dabei von der Bischofskirche in Minden, daß künftig eine Priesterpfünde ausschließlich für sein Seelenheil geschaffen werden sollte²⁵. Ohne Zweifel wäre es nicht im Sinne Ottos gewesen, wenn der betreffende Geistliche bei einem Herrscherwechsel die Gebete und Messen seinem Nachfolger, und nicht mehr ihm selbst gewidmet hätte²⁶.

zielte die Vergabe einer Laienpfünde stark auf die materielle Versorgung des Pfrundnehmers ab. Vgl. hierzu: Nottarp (wie Anm. 11) S. 189. Allgemein: Heidemarie von Chari, Pfrundnehmer und Pfrundgeber. Ihre Leistung im Rahmen der mittelalterlichen klösterlichen Laienverpfündung, Diss. jur. München 1972 (Masch.); Werner Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag (1961); H.-J. Becker, Laienpfünde, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 1353–1355. – Unsicher bleibt die Rückführung der Königspfründe in Straßburg auf Heinrich II.: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 8 (1870) S. 35, 427, dazu der Eintrag in: Das Melker Seelbuch der Strassburger Kirche, hg. von Wilhelm Wiegand, ZGO Rh 42 (1888) S. 102, vgl. Schulte (wie Anm. 5) S. 152f.

22) Vgl. Michael Borgolte, Gedenkstiftungen in St. Galler Urkunden, in: Memoria, hg. von Karl Schmid – Joachim Wollasch (1984) S. 578–602; ders., Stiftergedenken in Kloster Dießen. Ein Beitrag zur Kritik bayerischer Traditionsbücher, Frühmittelalterliche Studien 24 (1990) S. 235–289.

23) DD H. II 151–153, 382–384.

24) Mündlicher Hinweis von Hoffmann, zit. bei Bookmann (wie Anm. 10) S. 219.

25) DO. II 147.

26) Die früher für eine Entstehung des Königskanonikats in der Zeit Ottos III. herangezogene Königsurkunde für die Bischofskirche von Hildesheim hielt ebenfalls wohl eine Gedenkstiftung fest: DO. III 390. Groten (wie Anm. 8) S. 2–6